



Reglement über das Verfahren für Nachteilsausgleichsmassnahmen und Lernzielanpassungen

vom 18. Juni 2024

Die Schulpflege,
gestützt auf Art. 101 GO¹,
beschliesst:

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Festlegung und Überprüfung von Nachteilsausgleichsmassnahmen und Lernzielanpassungen an der städtischen Volksschule. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2 ¹Die Festlegung von Nachteilsausgleichsmassnahmen setzt ein aktuelles Gutachten einer einschlägig qualifizierten Fachperson voraus, die eine entsprechende Beeinträchtigung diagnostiziert. Nachteilsausgleichsmassnahmen

²Im Übrigen gelten für die Festlegung und Überprüfung von Nachteilsausgleichsmassnahmen §§ 24–26 und 28 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)² sowie Art. 6 Abs. 3 lit. g Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)³ sinngemäss.

Art. 3 Für die Festlegung und Überprüfung von Lernzielanpassungen gelten §§ 24–26 und 28 VSM sowie Art. 6 Abs. 3 lit. g Organisationsstatut sinngemäss. Lernzielanpassungen

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Inkrafttreten

¹ AS 101.100

² vom 11. Juli 2007, LS 412.103.

³ vom 11. Januar 2006, AS 412.103.